VERORDNUNG (EWG) Nr. 3148/91 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1991

zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 473/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung allgemeiner Bestimmungen für die Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor [1], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1721/91 des Rates [2] wurde für das Wirtschaftsjahr 1991/92 der Interventionspreis für Olivenöl festgesetzt.

Die Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen im Olivenölsektor wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 583/86 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3379/88 [4], festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor werden für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wie in den Anhängen aufgeführt, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 43.
[2] ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 29.
[3] ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 31.
[4] ABl. Nr. L 296 vom 29. 10. 1988, S. 72.

ANHANG I

Olivenöl

(in ECU/100 kg)

KN-Code	Tabelle	Zusatzcode	Fußnote	Bei folgenden Handelsrichtungen zu erhebende (−) oder zu gewährende (+) Beitrittsausgleichsbeträge							
				von Drittländern nach Spanien	von der Zehnergemeinschaft nach Spanien	von Spanien nach Drittländern oder der Zehnergemeinschaft	von Drittländern nach Portugal	von der Zehnergemeinschaft nach Portugal	von Portugal nach Drittländern oder der Zehnergemeinschaft	von Spanien nach Portugal	von Portugal nach Spanien
1509 10 10	1	7298		—	+ 30,56	− 30,56	—	+ 6,22	− 6,22	− 24,34	+ 24,34
	1	7299		—	+ 30,56	− 30,56	—	+ 6,22	− 6,22	− 24,34	+ 24,34
	1	7314		+ 22,41	—	—	+ 1,79	—	—	—	—
1509 10 90	2	7709		—	+ 30,56	− 30,56	—	+ 6,22	− 6,22	− 24,34	+ 24,34
	2	7713		—	+ 22,41	− 22,41	—	+ 1,79	— 1,79	− 20,62	+ 20,62
	2	7714		+ 22,41	—	—	+ 1,79	—	—	—	—
1509 90 00	3	7717		—	+ 31,78	− 31,78	—	+ 6,47	− 6,47	− 25,31	+ 25,31
	3	7718		—	+ 23,63	− 23,63	—	+ 2,04	− 2,04	− 21,59	+ 21,59
	3	7719		+ 23,63	—	—	+ 2,04	—	—	—	—
1510 00 10	4	7724		—	+ 14,36	− 14,36	—	+ 2,92	− 2,92	− 11,44	+ 11,44
	4	7729		—	+ 14,36	− 14,36	—	+ 2,92	− 2,92	− 11,44	+ 11,44
	4	7733		+ 6,21	—	—	− 1,51	—	—	—	—
1510 00 90	5	7734		—	+ 17,23	− 17,23	—	+ 3,50	− 3,50	− 13,73	+ 13,73
	5	7737		—	+ 9,08	− 9,08	—	− 0,93	+ 0,93	− 10,01	+ 10,01
	5	7738		+ 9,08	—	—	− 0,93	—	—	—	—

Anlage zu Anhang I

ZUSATZCODE

TABELLE 1

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusatzcode
1509 10 10	– Olivenöl, das die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt:	
	– – nicht abgefüllt oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 l	7298
	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 l oder weniger	7299
	– andere	7314

TABELLE 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusatzcode
1509 10 90	– Olivenöl, das die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt:	
	– – nicht abgefüllt oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 l	7709
	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 l oder weniger	7713
	– andere	7714

TABELLE 3

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusatzcode
1509 90 00	– Olivenöl, das die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt:	
	– – nicht abgefüllt oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 l	7717
	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 l oder weniger	7718
	– andere	7719

TABELLE 4

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusatzcode
1510 00 10	– Olivenöl, das die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt:	
	– – nicht abgefüllt oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 l	7724
	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 l oder weniger	7729
	– andere	7733

TABELLE 5

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusatzcode
1510 00 90	– Olivenöl, das die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt:	
	– – nicht abgefüllt oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 l	7734
	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 l oder weniger	7737
	– andere	7738

ANHANG II

Olivenölhaltige Erzeugnisse

(ECU/100 kg)

KN-Code	Bei folgenden Handelsrichtungen zu erhebende (–) oder zu gewährende (+) Beitrittsausgleichsbeträge		
	von dritten Ländern oder von der Zehnergemeinschaft nach Spanien	von dritten Ländern oder von der Zehnergemeinschaft nach Portugal	von Spanien nach Portugal
0709 90 39	(+) 6,72	(+) 1,37	(–) 5,35
0711 20 90	(+) 6,72	(+) 1,37	(–) 5,35
1522 00 31	(+) 15,28	(+) 3,11	(–) 12,17
1522 00 39	(+) 24,45	(+) 4,98	(–) 19,47
2306 90 19	(+) 1,15	(+) 0,23	(–) 0,92

Anmerkung: Für die entgegengesetzte Handelsrichtung gilt das umgekehrte Vorzeichen.